

Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach



Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Germania!

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

Strafantrag

an den

Internationalen Strafgerichtshof
Den Haag

Telefon:
HLKO
Art.55

Wir bitten in der Antwort Zeichen
und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

Datum

StrA IStGH 01/07

01.09.2007

Betrifft:

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre.

Auf der Grundlage der

**des Statut des
Internationalen Strafgerichtshof**
vom 17. Juli 1998
insbesondere der Artikel 7 & 14/1

in Verbindung mit der
Verfassung der DDR
vom 07.10.1949
insbesondere der
Artikel 2, 3, 5, 127, 128, 132, 134 und 144
sowie der
Verfassung des Land Sachsen
vom 28.02.1947
insbesondere der
Artikel 2, 62 Abs.1, 65 Abs.1 und 68

wird

Strafantrag

wegen

Verdacht auf Verstoß gegen Kontrollratgesetz Nr.10 vom 20.12.1945
Artikel II Absatz 1

gestellt

gegen Frau Angela Merkel hier als Dienstvorgesetzte der Angestellten der BRD
in den StA MG StA 01/07 Strafanzeige am russischen Militärgerichtshof
Fällen StA MG R 01/06 Strafanzeige am russischen Militärgerichtshof
StVK 297/07 Landgericht München I in Verbindung mit
120 VRs 23425/05 Staatsanwaltschaft Zwickau designierte

und
gegen Herrn Staatsminister Dr. Günther Beckstein
(am bayerischen Ministerium des Inneren [benannter Ministerpräsident])

Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk
(am bayerischen Ministerium der Justiz)

in dem
Fall StVK 297/07 Landgericht München I in Verbindung mit
120 VRs 23425/05 Staatsanwaltschaft Zwickau
(Die politische Leitung und Verantwortung liegt nach der
Verfassung des Freistaates Bayern (Art.51) bei den Staatsministern.)

Ladefähige Adressen sind unter

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3 80539 München

und

Justizpalast am Karlsplatz
Prielmayerstraße 7 80097 München

abzurufen.

Vorgang:

Am 20.02.2007 wurde Herr Opelt durch 2 bayerische Kriminalbeamte auf Grund eines Haftbefehls festgenommen und in die JVA München-Stadelheim verbracht. Der Haftbefehl beruht auf einer Prozeßflut, die Herrn Opelt durch die widerrechtliche Justiz Sachsens aufgezwungen wurde und gegen die er sich immer wieder mit rechtlichen Mitteln wehrte. Der Haftbefehl bezog sich auf den letzten Prozeß am Amtsgericht Auerbach. In diesem wurde auch ein Urteil des Landgericht Zwickau aufgehoben. Gegen dieses Urteil wurde aber bereits Kassationsantrag beim russischen Militärgerichtshof eingelegt. Trotz des Versuches rechtliches Gehör während der letzten Verhandlung am Amtsgericht zu erlangen, wurde auch hier wieder jegliche Bemühung im Keim erstickt und die Verhandlung bereits nach ca. 30 min beendet. Ein schriftliches Urteil in diesen Fall wurde Herrn Opelt nie zugestellt. Nach dem Eingang der Ladung zum Haftantritt ohne schriftliches Urteil, wurde Herr Homann (Staatsanwaltschaft Zwickau) auf die Sachverhalte nochmals aufmerksam gemacht (Schreiben vom 05.02.2007 in der Anlage) und aufgefordert den Nachweis zu erbringen, auf welche rechtliche Basis er seine Handlung und die seiner Unterstellten anlehnt. Darauf gab es

keine Antwort mehr. Am 20.02.2007 08.00 Uhr, Herr Opelt wollte gerade zur Arbeitsstelle, der Grund seines Aufenthaltes in München, wurde Herr Opelt verhaftet. Auch hier wurde das rechtliche Gehör durch die Beamten der JVA und den haftprüfenden Richter am Landgericht München I Herrn Pfaller verweigert. Dem zuständigen Dienstleiter der JVA, Herrn Breinbauer, wurden nach einem Streitgespräch entsprechende Unterlagen zur Kenntnis übergeben, nach dem zumindest, die Zwangsarbeit eingestellt wurde.

Die Vorgänge, sind beim russischen Militärgerichtshof anhängig.

Frau Merkel, als Dienstvorgesetzte der Angestellten der privatrechtlichen Firma BRD und Frau Merk sowie Herr Beckstein, als Dienstvorgesetzte der Beamten des Freistaates Bayern, wird vorgeworfen Herrn Opelt ohne rechtsstaatlichen Hintergrund aus politischer Berechnung zu verfolgen. Es wurde durch gegen das Gesetz verstoßende Maßnahmen erreicht Herrn Opelt seine wirtschaftlichen Lebensgrundlage zu entziehen, ihn in seinem Herkunftsgebiet zu verleumden und als dies noch nicht reichte um ihn von der Einforderung von rechtsstaatlichen Zustände in Deutschland abzubringen, mit der gegen die bayerische Verfassung (Art. 3, 84 & 184) verstoßenden Hilfe von Frau Merk und Herrn Beckstein der Freiheit zu berauben um ihn körperlich und seelisch zu brechen.

Begründung und Rechtsauffassung des Herrn Opelt:

Daseinserklärung zur BRD

Am 23.05.1949 wurde das Grundgesetz für die BRD durch Veröffentlichung im BGBL S.1 ff in Kraft gesetzt. Die BRD selbst wurde aber erst am 07.09.1949 gegründet. Dazu steht im Kommentar zum Grundgesetz von Dr. jur. Friedrich Giese (erschieden im Verlag KOMMENTATOR G.M.B.H Frankfurt am Main 1949):

- **S. 5** Das Grundgesetz bedeutet und begründet staatsrechtlich den Vorrang vor allen übrigen Gesetzen...“.
- **S. 6** „Es gibt also genau genommen keine Bundesrepublik [Deutschland], sondern nur eine westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland.

S. 3 Aber auch die „Rats“-Bezeichnung des Parlamentarischen Rates war treffend. Es entbehrte der beschließenden Kompetenz, war weder befugt, die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt, den nach diesem Grundgesetz verfaßten Bundesstaat ins Leben treten zu lassen.

- **S.4** Das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ soll nach Art. 145 mit dem Ablauf des Tages der Verkündung, also am 23.5.1949 um 24 Uhr in Kraft getreten sein. Dies bedarf staatsrechtlicher Klärung. Die Frage, ob das Inkrafttreten einer Verfassung vor dem ins Leben treten des Staates möglich sei, ist zu verneinen. Positives Recht eines Staates kann vielleicht diesen Staat überleben, nicht aber seiner Entstehung vorausgehen.

Vom Zollrat Karl Wicke wurde 1954 in der Staatskunde zum Staats- und Verfassungsrecht erschienen in der Frage und Antwortbücherei Band II (Hermes Verlag) folgendes niedergeschrieben:

S. 9 „Was ist ein Staat?“

„Der Staat ist die rechtmäßige Vereinigung von Menschen (Staatsvolk) innerhalb eines bestimmten Gebietes (Staatsgebiet) unter höchster Gewalt (Staatsgewalt) in einer festen Rechtsordnung (Staatsverfassung).

S. 9 Pkt. 4 „Was verstehen Sie unter dem Staatsvolk?“

„Staatsvolk ist die Gemeinschaft der Menschen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen (die Staatsbürger sind).“

S. 12 Pkt. 22 „Was ist das Staatsgebiet?“

„Unter Staatsgebiet versteht man das Gebiet, also den Raum, auf dem das Staatsvolk dauernd lebt, und innerhalb dessen sich die Staatstätigkeit entfaltet. Innerhalb des Staatsgebietes gilt die Herrschaftsgewalt (Gebietshoheit) des Staates.“

S. 14 Pkt. 33 „Was verstehen Sie unter Staatsgewalt?“

„Die Staatsgewalt ist die dem Staat innewohnende Fähigkeit, die Herrschaft über das Staatsvolk und das Staatsgebiet auszuüben.“

Dieses Wissen, das Herr Zollrat Karl Wicke 1954 weitergegeben hat, soll den Zollbeamten Wegweiser in das vermeintliche Gestrüpp des grundlegenden Rechtes allen Staatslebens und des deutschen insbesondere sein.

Schlußfolgerung aus dem bisher vorgetragenen:

1. Das Grundgesetz ist ein von den Westalliierten klar angewiesenes Besatzungsstatut.
(siehe auch: - Frankfurter Dokumente 01.07.1948
Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 12.05.1949)
2. Die Gründung der BRD konnte keine Staatsgründung sein, sondern allenfalls eine Gründung eines besatzungsrechtlichen Mittels zur Selbstverwaltung der drei besetzten Zonen der Westalliierten lt. Art. 43 Haager Landkriegsordnung von 1907 RGBl. v. 1910 S. 147 .
 - Die Grundlagen einer Staatsbildung lagen aus folgenden Gründen ebenfalls nicht vor: Im Orientierungssatz des BVGU 2BvF1/73 ist klar festgehalten, daß das Deutsche Reich rechtlich existiert. Es können keine zwei Staaten auf einem Staatsgebiet existieren, somit gebührt, wie im o. g. Urteil erläutert, dem Deutschen Reich der Vorrang.
 - Die BRD hatte niemals ein Staatsvolk. Die Staatsangehörigkeit ist nach wie vor die des Deutschen Reiches. (siehe Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.Juli 1913 ausgegeben am 31.Juli 1913 zuletzt geändert am 21.08.2002, BGBl.2002 T. I, S. 3322).

- Eine Staatsgewalt hat die BRD niemals besessen. Die fehlende Staatsgewalt der BRD ist oben unter Grundgesetz bereits klar festgestellt und wird im immer noch geltenden Besatzungszustand von den drei Westalliierten Mächten bestätigt am 08.06. 1990 (BGBl. 1068). Darin heißt es klar und unmißverständlich im Abs. III; „Die Haltung der Alliierten, "daß die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden", bleibt unverändert.“

Damit sollte bewiesen sein, daß die BRD von Anfang an kein Staat, sondern ein besatzungsrechtliches Mittel zu Selbstverwaltung eines besetzten Gebietes war. Dieses Selbstverwaltungsmittel hat nunmehr am 17.07.1990 den Art. 23 des Grundgesetzes gestrichen bekommen und war somit mit Wirkung vom 18.07. 0:00 Uhr 1990 handlungsunfähig untergegangen, denn wenn kein Geltungsbereich für ein Grundgesetz vorhanden ist, kann es (GG) nirgends gelten. Jetzt sind aber wichtige völkerrechtliche Protokolle für 30 Jahre unter Verschuß und man könnte diese Tatsache nicht nachweisen.

Es bleibt ein Verweis auf das Urteil des Sozialgerichts Berlin auf die Negationsklage vom 19.05.1992. In diesem wurde festgestellt, „daß man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist.“

Ein weiterer Verweis führt zur ÜBERSETZUNG der Niederschrift der Pressekonferenz der Außenminister vom 17. Juli 1990 im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris. Der Absender läßt erkennen, daß es sich hier um verwendbare Unterlagen handelt.

GENERALKONSULAT DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Leipzig

Information Ressource Center

Wilhelm-Seyffert-Strasse 4 · 04107 Leipzig · Tel (0341) 213 8425 · Fax (0341) 213 8443

Leipzig, 27. November 2002

unsere Kollegen in der US-Botschaft in Berlin haben Ihre Anfrage an uns weitergeleitet. Die von Ihnen erwähnten Protokolle sind unseres Wissens bisher nicht veröffentlicht worden. Aus

unserer Datenbank „PDQ (Public Discovery Query)“ erhalten Sie folgende Dokumente:

- Niederschrift der Pressekonferenz der Außenminister vom 17. Juli 1990 im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris

- Protokoll einer Hintergrundbesprechung am 17. Juli 1990, durchgeführt im Anschluß an die Zweiplus-Vier-Treffen in Paris durch leitende Beamte des (*amerikanischen*) Außenministeriums

- Erklärung von Außenminister Baker zum Schluß der Zwei-plus-Vier-Ministertreffen in Paris am 17. Juli 1990

Mit freundlichen Grüßen

(gez.: K. Hamburg)

Katrin Hamburg

Informationsabteilung

File Date/ID: 07/18/90 EU-308

Text Link: 147864

Text: *EUR308 07/18/90 *

Der Verweis selber aber, bezieht sich auf Gesprächsausschnitte der damaligen Außenminister der UdSSR und der DDR.

1. S. 6 Protokoll SCHEWARDNADSE;

„Das Treffen zwischen dem Präsidenten der UdSSR, Michail Gorbatschow, und dem Bundeskanzler Herrn Kohl komplettierten diese Reihe intensiver Verhandlungen auf Gipfelebene. So haben nun die Sechs gegenseitiges Verständnis erzielt, erwachsen, hervorgetreten sowohl aus dem breiten politische Dialog der Vier Mächte und der beiden deutschen Staaten, wie auch jenen, die möglich wurden als Ergebnis der weitreichenden Veränderungen, die innerhalb des Warschauer Paktes, der NATO und innerhalb des umfassenden europäischen Kontextes. Das zentrale Problem, dem wir in unseren Gesprächen in Ottawa gegenüberstanden, war die Bestimmung der Verantwortlichkeiten und der Rechte der Vier Mächte, wie auch die Gewährung voller Souveränität für das künftig vereinte Deutschland, und das Problem des politischen, (und) militärischen Status Deutschlands.“

2. S. 14 Protokoll Meckel;

„Natürlich ist die Verfassung das oberste Gesetz jedes Landes. Es ist eine Frage für die Souveränität dieses Landes. Wie gesagt wurde, wird es nach der Einigung Deutschlands notwendig sein, das Grundgesetz in gewisser Hinsicht zu ändern. In diesem Zusammenhang wurde der Artikel 23 erwähnt, etwas, das zukünftig nicht in der deutschen Verfassung enthalten sein wird.“

Als Beweis des fehlen des Art.23 aF. GG, durch Aufhebung, seit dem 18.07.1990 spätestens aber seit dem 30.08.1990 GG Beck-Texte im dtv S.11 Stand 2005 sowie GG-Text Stand 20.03.1991 veröffentlicht in „Unser Recht“ 3. völlig neubearbeitete Auflage 1991 des Beck`schen Verlags (mit Vorwort von Prof. Herzog) herangezogen werden. Ersatzweise, um es anders zu beweisen, daß die BRD zu keiner Zeit eine rechtliche Möglichkeit hatte, sich auf mitteldeutsches Gebiet auszuweiten, wird hier angebracht, daß der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 die Aufhebung des Art. 23 GG im Art. 4 anordnet. Durch Inkrafttreten des Einigungsvertrages durch die Veröffentlichung des Gesetzes über den Einigungsvertrag im BGBl. II 1990 S.885 am 23.09.1990 (vom 31.08.1990 zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit bzw. mit der Bekanntmachung vom 16.10.1990 BGBl. II rückwirkend zum 29.09. 1990) wurde es der DDR am 03.10.1990 unmöglich auf Basis des aufgehobenen Grundgesetzartikel 23 beizutreten. Ebenfalls konnten keine Länder der DDR dem GG beitreten da das Gesetz zur Bildung der Länder zwar am 22.07. beschlossen wurde aber erst zum 14.10.1990 (§ 1 GBl. S. 558) in Kraft getreten ist.

Also hätte seit dem 18.07.1990 spätestens seit 29.09.1990 eine BRD keinen Geltungsbereich mehr und hätte somit keine Grundlage für ihre weitere Existenz und erst recht nicht die Möglichkeit sich auf das mitteldeutsche Gebiet auszuweiten (ehemalige DDR [russisches Besatzungsgebiet]). Als Beweis zur Aufhebung des Artikels 23 aF GG kann außerdem GG Beck-Texte im dtv S.11 GG-Text Stand 20.03.1991 herangezogen werden.

Hierzu weitere Beweise:

Im Urteil 2BvF 1/73 steht unter Gründe B. III. Abs. 1

- „Mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert.“
- „Die BRD ist also nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches.“
- „Sie, (die BRD) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes.“
- „Derzeit besteht die Bundesrepublik aus dem im Art. 23 GG genannten Ländern.“

Im Einigungsvertrag ist wie oben aufgeführt im Art. 2 festgehalten, daß Artikel 23 Grundgesetz aufgehoben wird.

Dies ist spätestens mit Wirkung vom 23.09.1990 geschehen, siehe BGBl. 1990 Teil II S. 885 ff.

Somit konnte auch hilfsweise so gesehen die DDR am 03.10.1990 dem Grundgesetz nicht mehr beitreten, da dieses spätestens seit dem 29.09.1990 keinen Bestand mehr hatte. Es wird jedoch daran festgehalten, daß der Art. 23 GG schon seit dem 18.07.1990 0.00 Uhr nicht mehr vorhanden war, siehe o.g. Urteil Akz. S 71 Kr 433/93.

Im Vertrag über abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990 (BGBl. 1990 Teil II S. 1318 ff., Ausgabe 13.10.1990) lautet es im Artikel 1, Abs. 1 „Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen.“

Dieser Vertrag ist bis heute nicht unterzeichnet, da nur das vereinte Deutschland dieses hätte tätigen können. Deutschland ist aber nicht die BRD oder DDR. Deutschland ist lt. Militärgesetz 52 des Alliierten Kontrollrates (ehemals SHAEF-Gesetz Nr. 52) Artikel 7, Abs. e) „Deutschland“ bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

Im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990, BGBl. II 1990 S. 1274 ff, ausgegeben am 02.10.1990 ist festgehalten:

- Vorwort Abs. 6
„ In der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren.
- Artikel 2
Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründeten oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.
- Artikel 4
Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gerichte oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in oder in bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten

und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.

In der Protokollerklärung zum Einigungsvertrag ist festgehalten;
„Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als sowie der nochausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.
Diese Aussage belegt abschließend die obige Beweisführung.

Es kann überhaupt nicht deutlicher gesagt werden, daß Deutschland nicht souverän ist. Deutschland kann auch nicht souverän sein, da das Deutsche Reich zwar wie oben bewiesen, ein Staatsvolk und ein Staatsgebiet hat, aber die Staatsgewalt in Ermangelung eines Friedensvertrages immer noch unter Besatzungshoheitlicher Gewalt steht.

Schlußanschauung:

Es gibt 3 Elemente die einen Staat ausmachen.

1. Das Staatsvolk
2. Das Staatsgebiet
3. Die Staatsgewalt

Das Staatsvolk wird klar dem Deutschen Reich zugeordnet. Das Staatsgebiet ist ebenfalls klar festgestellt, daß des Deutschen Reichs. Die Staatsgewalt ist wie oben aufgearbeitet in der Hand der vier Alliierten Besatzungsmächte und das bis zum Abschluß eines Friedensvertrag dessen Grundlagen im Protokoll der Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945 dargelegt wurden.

Ergebnis:

Die westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland („BRD“) ist wegen Fehlens mindestens eines Elementes kein Staat, hat deshalb auch keine Fähigkeit, seit dem Entzug des Geltungsbereiches auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, durch die Besatzungshoheitlichen Mächte, Staatshoheitliche Tätigkeit zu vollführen. Anerkennung seitens völkerrechtlich souveränen Staaten kann das fehlen von staatsnotwendigen Elementen nicht beheben.

Die Bundesrepublik in Westdeutschland (BRD) war zu keiner Zeit ein Staat

Selbst Angestellte der BRD gehen von einer Weitergeltung von Besatzungsrecht der Alliierten aus. Dies äußert sich klar in folgenden Aussagen:

Dr. Hiestand teilt im Auftrag des Bundesinnenministeriums, am 29. März 2004 unter Geschäftszeichen E 4-9161 II E2 355/2004 mit;
„Sehr geehrter Herr,

Ihre Annahme wonach Artikel 2 Abs. 2 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S.405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27./28. 09. 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geltenden Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in geänderter Fassung BGBl. 1990 II S.1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, daß unter anderem Art. 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.“

In Verbindung mit der Aussage des Regierungsamtsrats Herr Rudolph vom Verfassungsgerichtshof Berlin (Aktz.: VerFGH TgbNr. 1-6/05) in der begründet festgestellt wird, daß „...eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin...“ dürfte die obige Daseinserklärung als bewiesen gesehen werden.

Die Entwicklung der seelischen Stellung des Menschen in den einzelnen Gemeinschaften sind verschieden jedoch mit Grundhaften Gemeinsamkeiten, sie schließt aus der langzeitlich unterschiedlichen kulturellen Entwicklung in den einzelnen Gemeinschaften, die selbst innerhalb eines Volkes verschieden sind. Auf diese Entwicklung bauen sich die verschiedenen Naturrechte (Moral) und gesetzten Rechte (Normen) auf. Hier bilden sich aus einer Grundhaften Gemeinsamkeit verschiedene Auffassungen zu einer letztendlichen Rechtsauffassung heraus. Jeweils von einem isolierten Standpunkt heraus werden für den Standpunkt nützliche Begründungen genutzt um seiner Auffassung Gültigkeit zu verschaffen. Kommt es hier zwischen kleineren Gemeinschaften innerhalb eines Verbandes (z.B. Volk/Staat) zu wesentlichen Unterschieden in der Auffassung haben sich in allen Kulturvölkern Vertretungen zur Angleichung der Standpunkte herausgebildet. Auch hier gibt es Unterschiede und deshalb wurden den Vertretungen der Kulturvölker wiederum übergeordnete Vertretungen zur Verfügung gestellt, die die Kulturvölker, in der Mehrzahl und in überwiegender Anerkennung der Auffassungen, sich verpflichten zu dulden oder durch Mehrheit dazu verpflichtet werden. Es ist also der Weg gegeben, die unterschiedlich gesetzten Normen innerhalb der einzelnen Gemeinschaften anzugleichen und dieses durchzusetzen. Hierbei ist der Mehrheitsgrundsatz unbedingt zu beachten, da ansonsten Konflikte unberechenbar werden, die im anderen Fall ebenfalls entstehen können. Einzelne Gemeinschaften haben eigene Interessen. Verschiedene Gemeinschaften können unterschiedliche Interessen haben. Wenn die Gemeinschaften unterschiedliche Interessen haben, müssen sie die Konflikte beseitigen, in dem sie sich zusammen setzen und eine Lösung für ihre Konflikte suchen, um wieder auf Interessen zu kommen, die für alle gut sind. Dabei kann es für die eine Gemeinschaft besser sein als für die andere.

Konflikte entstehen also grundlegend aus Gegensätzen zwischen natürlichen und gesetzten Recht der einzelnen Gemeinschaften, die sich ständig fortsetzen in die nächst höhere Ebene bis zum Ausbruch eines Konfliktes, der nur durch Angleichung der unterschiedlichen Standpunkte befriedigt werden kann. Hier bedarf es einer größtmöglichen Treue zur Vernunft für alle am Konflikt Beteiligten um befriedigende Lösungen zu schaffen. Es kann durchaus für den einen Beteiligten vorteilhafter als für den anderen werden, denn es muß auf die größtmögliche Angleichung des vor den Konflikt bestandenen Zustandes geachtet werden, mit der Verhinderung der Vernichtung eines der Beteiligten.

Um die Vernichtung von Menschen zu verhindern, soll der Strafantrag beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, der höchsten weltweiten Strafinstanz, vorgelegt werden.

Der vorher beschrittene Weg des Herrn Opelt ist bis dato zu keiner Befriedung gekommen und die Gewalt steigt weiter an. Bevor es aber zu unkontrollierter Gewalt in diesen namentlichen Streit kommt, ist auf Grund der rechtsstaatlichen Bedeutsamkeit der Streit am Internationalen Strafgerichtshof zu klären.

Aristoteles sagt, Gott ist Geist und Geist ist Wissen und Denken. Voltaire sagt, das Leben sei ein einziger Kampf. Der Mensch streite für die Freiheit, für Toleranz, für Vernunft, für Frieden, für das Glück des Menschen. Er hat das Ziel die Menschheit aufzuklären und das Aufklären nicht nur zu predigen, sondern auch wirklich zu tun. Das Menschsein des Menschen geht in der Gemeinschaft auf, die durch den Staat zusammengehalten wird. Somit ist die Freiheit gesichert, denn der Zweck des Staates ist in Wahrheit die Freiheit. Die wahre Freiheit besteht in der Bindung aller Menschen an die Gesetze. Wie aber kann der staatliche Zwang Freiheit sein? In dem der allgemeine Wille der Volksherrschaft (Demokratie) zu Grund liegt. Weil der Einzelne seinen eigenen Willen einem Staatsvertrag (Verfassung) unterwirft, unterwirft er sich seinem eigenen Willen. So kommt auch schon Rousseau zum Lehrsatz der Volksherrschaft. Im selben Augenblick erhält der Einzelne eine verstärkte Kraft um sich zu behaupten, um das was er hat zu bewahren. Der Mensch gehorcht also letztendlich den Zwängen, die er sich selbst auf erlegt, ist somit frei und lebt im Schutze der Rechtsstaatlichkeit. Rechtsstaatlichkeit wiederum bedeutet die Einhaltung der Gesetze eines Staates und seit Hunderten von Jahren internationalen Vereinbarungen, die man heutzutage als Völkerrecht bezeichnet. Die Gesetze Deutschlands sind vorhanden, sie sind die des Deutschen Reichs, die der Besatzungsmächte und die internationalen Übereinkommen, also das Völkerrecht. Was aber ist mit dem Staat? Der Staat ist handlungsunfähig wie oben in der Daseinserklärung erläutert. Es wird seit 1990 versucht eine nicht vorhandene Rechtsstaatlichkeit darzustellen, die nicht im geringsten dem jetzigen Gefüge zu Grunde liegt. Die wahre Rechtsgrundlage wird verschleiert, nicht zuletzt in dem man Demokratie als Vielfalt darstellt. Demokratie ist aber nur eines, die Herrschaft des Volkes auf der Basis der Mehrheit. Nun aber wird zur Verhinderung eines Friedensvertrags seit dem 18.07.1990 durch ein widerrechtliches System, daß sich öffentlich rechtliche Hoheit anmaßt, die ständige Verletzung von vorverfassungsrechtlichem Recht in Kauf genommen. Ein Friedensvertrag aber ist zwingend gerade vom Besatzungsrecht vorgeschrieben. Auf der Londoner Vorkonferenz zum Friedensvertrag waren die Vier Mächte übereingekommen, das zukünftige Vertragswerk „Deutscher Friedensvertrag“ zu nennen. Vom sowjetischen Außenminister Molotow wurde der Vorschlag unterbreitet, dieses Vertragswerk erst nach der Bildung **einer** deutschen Regierung abzuschließen. Diese könnte sodann die Verantwortung für die Durchführung des Vertrags übernehmen. Diese Voraussetzung wurde durch die Sowjetunion am 9.01.1952 mit der Verabschiedung eines Wahlgesetzes durch die Volkskammer für eine gesamtdeutsche Nationalversammlung auf der Basis freier gesamtdeutscher Wahlen unter der Viermächtekontrolle geschaffen, wobei die Drei Westmächte mit der Billigung dieses Wahlgesetzes durch den Deutschen Bundestages vom 6. Februar 1952, ebenfalls den Weg frei machten. So wäre der Weg am 18.07.1990, nach Schaffung der weiteren notwendigen gesetzlichen

Bedingungen durch die Alliierten Mächte, bereitet gewesen, um zu freien, unmittelbaren, gesamtdeutschen Wahlen und folgend einen Vertrag, der den Namen „Deutscher Friedensvertrag“ verdient hätte, zu schaffen. Somit wäre man auch der Forderung der 2.Tagung des Weltfriedensrats vom 01. – 07.11. 1951 in Wien nachgekommen, die lautet:

„Diese Remilitarisierung, die Weigerung, Deutschland wieder als **einheitlichen** und friedliebenden Staat aufzubauen, die Tatsache, daß man das deutsche Volk hindert, selber über die Einheit seines Landes Beschlüsse zu fassen, die Verlängerung und Verstärkung der Okkupation des Landes durch fremde Truppen- all dies ist dazu angetan, einen Weltkonflikt heraufzubeschwören. Wir fordern die Völker auf, wachsam zu sein und Aktionen zu unternehmen, die eine Viermächtezusammenkunft zum Abschluß eines Vertrags mit einem demilitarisierten, einheitlichen und friedliebenden Deutschland zum Ziel haben, eines Vertrages, der den Frieden in Europa gewährleisten wird.“

Den grundlegenden Gedanken birgt aber das Protokoll der Drei Mächte Konferenz von Berlin vom 02.08.1945 unter anderem im Punkt III, in dem es heißt; „Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.“

Im Punkt **X** geht es unmittelbar um Friedensverträge, aber auch im Punkt **IX** geht es mittelbar um eine Friedensregelung und zwar Deutschland betreffend.

Andere Quellen sprechen ebenfalls von der Notwendigkeit eines Friedensvertrags. Im Kommentar des Gesetzes Nr. 52 (Buch: Hans Dölle, Konrad Zweigert Gesetz NR. 52, Über Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen, Kommentar, erschienen im C. E. Poeschel Verlag Stuttgart, Herausgegeben unter Lizenz Nr. US-W-1025 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung, Auflage 5000 / Juni 1947, Druck der Deutschen Verlags-Anstalt GmbH. Stuttgart) heißt es zum Thema Kriegszustand auf Seite 6:

„Auch der Einwand, es bestehe kein Kriegszustand mehr und daher sei für die Anwendung kriegsrechtlicher Regeln kein Raum, schlägt nicht durch. Dem steht entgegen, daß der Kriegszustand und damit die Anwendbarkeit kriegsrechtlicher Normen und Verträge grundsätzlich selbst nach einem Waffenstillstand bis zum Abschluß eines Friedensvertrages fortauern, und selbst ein Waffenstillstandvertrag ist mit Deutschland nie geschlossen worden. Ein Friedensvertrag mit Deutschland ist in dem Communiqué Über die Viermächtekonferenz von Potsdam ausdrücklich vorgesehen. Daß, soweit es sich um Fragen des internationalen Rechts handelt, noch Kriegszustand zwischen Deutschland und seinen Gegnern besteht, ist von britischer Seite amtlich erklärt worden (Erklärung des Foreign Office v. 2. 4. 1946 vgl. JustBlatt Köln 1946 S. 114; JustBlatt Braunschweig 1946 S. 146; Hann Rechtspflege 1946 S. 112; . . .). Auch eine Endigung des Kriegszustandes durch sogenannte *debellatio* ist nicht anzunehmen. Ihre Voraussetzungen liegen nicht vor. *O p p e n h e i m, . . .*“

Ein Ausschnitt aus der Resolution 242 (1967) betreffend des Friedens im Nahen Osten vom 22. November 1967 des Sicherheitsrats lautet;

„mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Besorgnis über die ernste Situation im Nahen Osten unter Betonung der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch *Krieg und der* Notwendigkeit, auf einen gerechten und dauerhaften Frieden hinzuarbeiten, in dem

jeder Staat der Region in Sicherheit leben kann, ferner unter Betonung dessen, daß alle Mitgliedstaaten mit der Annahme der Charta der Vereinten Nationen die Verpflichtung eingegangen sind, in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Charta zu handeln,

1. erklärt, daß die Verwirklichung der Grundsätze der Charta die Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten verlangt,...

Laut Art. 53 Abs. 2 der Charta ist nur noch ein Staat dieser Norm unterworfen, der einzige der ehemaligen Feindstaaten der bis dato keinen Friedensvertrag mit seine ehemaligen Gegnern geschlossen hat, Deutschland.

Frieden ist der allgemeine Zustand zwischen Menschen, Gemeinschaften und Staaten, in dem bestehende Konflikte in rechtlich festgelegten Normen ohne Gewalt ausgetragen werden. In Gemeinschaften ist er das Ziel der Mehrheit. Frieden kann freiwillig aber auch erzwungen sein. Der gute Frieden, der freiwillige, basiert aber auf Vernunft und Einsicht. Der schlechte Frieden, der erzwungene, aber wird nie ein sicherer Frieden sein.

Das widerrechtliche System Bundesrepublik Deutschland, erhebt völkerrechtliche Rechtsansprüche auf die Hoheitsrechte Deutschlands, ohne die Rechtsansprüche der DDR, die staatsrechtlich (Staatsrecht GK öR, 10., überarbeitete Auflage, C. F. Müller Juristischer Verlag Heidelberg, Rdn. 1291) in den Ländern der SBZ fortbesteht, zu berücksichtigen. Es ist anzunehmen, daß hier eine Verletzung von vorkonstitutionellen (aus der Zeit vor dem in Kraft treten einer Verfassung [Verweis auf Art.25&139 GG]), internationalen Recht vorliegt und die Bundesrepublik Deutschland sich anmaßt, als Alleinvertreter für Deutschland zu handeln. Die Bundesregierung hat stets die Dreimächtekonferenz mißachtet, und ihr Vertreter hat es 1956 im Karlsruher KPD-Prozeß als "leere Hülse" bezeichnet. Inzwischen ist aber die Bundesregierung selbst zur leeren Hülse geworden, denn ihr ist dasselbe Schicksal auferlegt, daß dem Bundesverfassungsgericht auferlegt und im Urteil zum KPD- Prozeß festgehalten ist. Zitat aus dem Urteil BVerfGE 5-85;

„Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts würde vielmehr **nur für den vom Grundgesetz zeitlich und sachlich beherrschten Raum wirken.**“

Wenn ein Urteil einer Gesetze währenden obersten Gerichtsebene eine festgesetzte Geltungsdauer hat, kann aber sie selbst und die zugehörigen niederen Behördenstellen nicht über diesen festgesetzten Raum fort dauern.

Und weiter im Text des Urteils BVerfGE 5-85: „Die gesamtdeutschen Wahlen dienen aber der Vorbereitung eines Aktes des pouvoir constituant (verfassungsgebenden Gewalt ^{oto}) des ganzen deutschen Volkes, der die Beschlußfassung über eine gesamtdeutsche Verfassung zum Gegenstand hat, also gerade darüber entscheiden soll, ob die Ordnung des Grundgesetzes auch für Gesamtdeutschland fortbestehen oder durch eine andere Verfassungsordnung abgelöst werden soll. Die Rechtmäßigkeit der gesamtdeutschen Verfassung kann nicht daran gemessen werden, ob sie in einem Verfahren zustande gekommen ist, das seine Rechtsgültigkeit aus der Ordnung des Grundgesetzes herleitet. Vielmehr ist nach der in die Zukunft gerichteten Überleitungsnorm des Art. 146 GG die künftige gesamtdeutsche Verfassung schon dann ordnungsgemäß zustande gekommen, wenn sie **"von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist"**. Dies bedeutet, daß die Entscheidung des deutschen Volkes über eine gesamtdeutsche Verfassung frei von äußerem und innerem Zwang gefällt werden muß, und das heißt allerdings, daß ein gewisser Mindeststandard freiheitlich-demokratischer Garantien auch beim Zustandekommen der neuen gesamtdeutschen Verfassung zu wahren ist. Das in Art. 21 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommende Prinzip, daß verfassungswidrige Parteien aus dem politischen Leben ausgeschlossen werden können, **sowie der Grundsatz der Bindung aller**

staatlichen Organe an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind jedoch diesem Mindeststandard nicht zuzurechnen. Es sind freiheitlich-demokratische, für die Dauer geschaffene Verfassungen denkbar und Wirklichkeit, die eine Verfassungsgerichtsbarkeit und die rechtliche Möglichkeit eines Parteiverbots nicht kennen. Ist dies aber so, so wäre es nicht gerechtfertigt, in den von Art. 146 GG gemeinten Mindeststandard freiheitlicher Garantien *beim Zustandekommen* der neuen gesamtdeutschen Verfassung die zwar dem Grundgesetz eigentümlichen, aber nicht vom Wesen einer freiheitlichen Ordnung her schlechthin geforderten Grundsätze der Bindung an verfassungsgerichtliche Entscheidungen über den Ausschluß verfassungswidriger Parteien aus dem politischen Leben einzubeziehen.“

Somit wäre auch Art. 79 Abs. 3 hinfällig, nicht um so mehr da der Geltungsbereich (Art. 23 GG) aufgehoben ist. Das widerrechtliche System verstößt gegen nach wie vor geltende Normen, die die Besatzungsmächte gesetzt haben um Deutschland wieder in den Kreis der freien und friedlichen Völker der Welt aufzunehmen. Die Mißachtung vor den im Grundgesetz verdinglichten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung und die Volkssouveränität wird immer offener und angreifender zur Schau gestellt. So setzte sich am 18. Juli 1989 unter den Beratern Gorbatschows endgültig die Meinung durch, die DDR als Partner preiszugeben und als neuen Partner die ökonomisch stärkere Bundesrepublik zu umwerben. Das Streben nach einer Vereinigung sollte aber als eine freie Entscheidung der DDR-Bevölkerung erscheinen.

Als der Bundeskanzler Kohl am 10. Februar 1990 nach Moskau kam, hatte er sich nur noch das Ergebnis des Baker-Gorbatschow-Handels vom Vortag abzuholen. Die NATO-Mitgliedschaft wurde von Gorbatschow am 31. März 1990 in Washington zugesagt. Baker hatte es Kohl ermöglicht, von Gorbatschow die DDR geschenkt zu bekommen. Nun mußte nur noch die Vereinbarung vom 27./28. 09. 1990 stillschweigend durch die wirren Zeiten einer vermeintlichen Wiedervereinigung gebracht werden. Zwar ist die Vereinbarung im Bundesgesetzblatt eingetragen aber durch die vertrackte Zusammenarbeit mit der de Maiziere Regierung konnte man sicher gehen, daß diese Vereinbarung stillschweigend erfüllt werden konnte. Darüber hinaus setzt man sich über die Normen des Völkerrechtes hinweg. Man schließt Verträge, geht Verbindlichkeiten ein und tritt Bündnissen bei, ohne jeglichen öffentlich rechtlichen Hintergrund zu besitzen.

Da dem Grundgesetz der Geltungsbereich durch Aufhebung fehlt, also keine Rechtskraft besitzt, ist das Gebilde BRD ein privatrechtliches Unternehmen. Diese Ansicht wird durch die Vergabe der Ausweise an ihre Angestellten gestützt. Im zwischenstaatlichen Verkehr müssen Vertragspartner Völkerrechtssubjekte sein. Privatpersonen, Wirtschaftsunternehmen, aber auch öffentlich-rechtliche Verbände des innerstaatlichen Rechts können keine völkerrechtlichen Verträge schließen. Unterstellt man den Menschen Wissen über das vorgetragene, ist ihnen Vorsatz in ihrer Handlungswiese vorzuwerfen.

Das oberste Menschenrecht, ist das Recht auf Leben. Menschenrecht in Meinungsfreiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Frieden in einer Gemeinschaft zu leben, der man sich zugehörig empfindet. Das bedeutet, daß man deren Sitten und Gesetze anerkennt, anerkennt solange sie nicht gegen Völkerrecht verstoßen. Wenn aber das Bestehende in Frage gestellt wird, wird es zugleich gefährdet. Damit greift man aber die Vertreter des Bestehenden an. Die richtige Verteidigung wäre Antworten zugeben und damit den Nachweis zu erbringen, daß der Fragende Unrecht hat mit seiner Beweisführung. Diese Handlung würde sich Gewährung rechtlichen Gehörs nennen. Um der Erhaltung des eigenen Zustandes zu sichern. muß die Bedrängnis, die die Fragen gebracht haben, unterdrückt und gegenstandslos gemacht werden. Kann

man den Fragenden nicht in kriminelle Tatbestände verwickeln, greift man auf altbewährte Handlungsweise zurück.

Der Fragende ist in den wirtschaftlichen, seelischen und gesellschaftlichen Ruin zu drücken. Sollte es nicht reichen, so bringt man ihn auf Grund einer gedachten Straftat in Haft um ihn zubeugen. In dieser Beziehung hat man wahrscheinlich von den Wilden Kommissaren, die ab 1938 in Oesterreich ähnlich mit unliebsamen Bürgern umgegangen sind, abgeschaut und gelernt.

Die Gewißheiten, die in der jetzigen Krise Deutschlands zerbrochen werden sollen, fordern den Menschen das Gewissen aufrecht zu erhalten. Das Gewissen dringt auf die unbedingte Verpflichtung Recht zu tun, die unzerstörbar auf dem Grund des Herzen liegt. Wenn aber der Mensch der Hohen Verantwortung im Zerfall des staatlichen Daseins zugrunde gehen muß, dann kann das staatliche Dasein von der Wurzel auf nicht in Ordnung sein.

Der Leiter der „Stanford Studie“ hat zu so einer Sachlage folgende Meinung;

„Wenn wir das Übel bei der Wurzel packen wollen, gilt es die sozialen Ursachen zu beseitigen, die böses Handeln fördern, solche die entmenschlichen und ethnische Überschreitungen hervorrufen.“

Jedes Lebewesen trägt Ziel und Zweck in sich und entfaltet sich in dieser seiner inneren Zielstrebigkeit. Den Menschen ist dazu die Gabe des Denkens gegeben. Er strebt danach sich in der Fülle seiner Möglichkeiten zu verwirklichen, drängt zu seiner eigenen Vollkommenheit. Darin liegt die Lebendigkeit aber auch der Verderb des Menschen. Diese Wirklichkeit prägt im privaten wie auch im staatlichen Leben. Der Mensch ist geboren um Mensch zu sein, was nur möglich wird, wenn er das Bewußtsein hat Recht zu tun. Wenn er aber dem Niedergang der Welt erliegt, ist es ihn nicht möglich Mensch zu sein. So wandelt er sich, erschaffen durch die Gemeinschaft um ihr zu dienen, vom Menschen zum Zerstörer der Gemeinschaft, zum Unmenschen. Es wird also das Ursprüngliche, die Güte, der Geist und die Vernunft ausgeschaltet um die Welt zu beherrschen. Aber nicht dies ist der Sinn des Menschseins, sondern es ist die Erkenntnis der Welt. Daher ist es eine Forderung der Natur sich in die Gemeinschaft der Vernunftwesen einzufügen und diese mit allen Kräften zu fördern. Die Menschen sind von Natur aus zum Zusammenschluß, zur Staatenbildung veranlagt. Daraus erwächst dann auch die allgemeine Menschenliebe, eine naturhafte Zuneigung, die alle Menschen als Mensch miteinander verbindet. Diesen Gedanken im staatlichen Dasein geltend zu machen ist die Aufgabe derer die Gemeinschaften, Staaten anführen. Die scheindemokratische Maske, hinter der die Unmenschen ihre wahren Gesichtszüge verdecken, kann nicht helfen das Übel ungeschehen zu machen. Der Sumpf muß grundlegend trockengelegt werden.

Auszug aus dem Bundesverfassungsgerichts-Urteil- 1 BvB V51 - vom 23. Oktober 1952;

“Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine **rechtsstaatliche** Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten **Menschenrechten**, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die **Volkssouveränität**, die **Gewaltenteilung**, die Verantwortlichkeit der Regierung, die **Gesetzmäßigkeit der**

Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“

Das scheinbare Rätsel des Fehlens eines Friedensvertrages bis heute, wäre also die Mißachtung der eigenen obersten Gerichtsebene. Da diese aber das Jahr 1990 nicht überdauern konnte (BVerfGE 5,85) somit ebenfalls künstlich am Leben erhalten wird, kann sich der Mensch mit der Gemeinschaft und dem handlungsunfähigen Staat nicht gegen diese geballte widerrechtliche Macht erwehren. Ist bisher unmittelbar nur von Herrn Opelt und seiner Widrigkeiten mit den oben genannten Menschen die Sprache, geht es hier aber mittelbar auch um die Menschen, für die Herr Opelt sich schriftlich eingesetzt hat und wegen dieser Schriftsätze er mit Prozessen, die jeglicher Rechtsstaatlichkeit entbehren, überzogen wurde. Nicht zu vergessen die Unzahl größere Menge Menschen, die sich ebenfalls an ihn gewendet haben, um über ihre rechtlichen Schwierigkeiten mit „Gerichten“ und „Ämtern“ zu sprechen, ganz zu schweigen von all den anderen, die Herr Opelt nicht kennt und gleiche Sorgen besitzen.

Antrag:

Die Vier Alliierten Mächte,

**die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation,
Großbritannien und die Republik Frankreich**

werden hiermit aufgefordert, den Strafantrag am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag rechtshängig zu machen.

Sie werden weiterhin aufgefordert, bis zum Abschluß eines Friedensvertrag mit Deutschland (Deutsches Reich) sich laut Artikel 43 des Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Haager Landkriegsordnung), vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107), sich um Ordnung und Sicherheit zu sorgen um dem deutschen Volk die Möglichkeit aufrecht zu erhalten, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger

Verteiler: - Botschaft der Russischen Föderation
- Botschaft der Französischen Republik
- Botschaft Großbritanniens
- Botschaft Portugals
- Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika
- Botschaft der Volksrepublik China